

# **Förderverein der weiterführenden Privaten Ganztagschulen IBB Dresden e.V.**

Wittenberger Str. 9, 01309 Dresden

## **Satzung**

(Beschluss der Gründungsversammlung vom 25.11.2019)

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der weiterführenden Privaten Ganztagschulen IBB Dresden e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden, am Sitz der Privaten Ganztagsoberschule und des Privaten Ganztagsgymnasiums der Privaten Schule IBB gGmbH Dresden.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres (entspricht einem Schuljahr).

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Privaten Ganztagsoberschule und des Privaten Ganztagsgymnasiums der Privaten Schule IBB gGmbH Dresden. Dieser Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Unterstützung der Privaten Ganztagsoberschule und des Privaten Ganztagsgymnasiums der Privaten Schule IBB gGmbH Dresden in Form der Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, Mitgestalten des schulischen Lernens u.ä. Hierzu wird der Verein neben finanziellen Mitteln auch die Erfahrungen und persönlichen Möglichkeiten seiner Mitglieder einsetzen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3 Geldmittel**

(1) Die Geldmittel des Vereins werden durch Beiträge, Spenden, Sponsoring und Veranstaltungen aufgebracht.

(2) Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge in Euro, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder obliegt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

### **§ 4 Beitritt zum Verein**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (als natürliches Mitglied) oder juristische Person (als korporatives Mitglied) werden, die sich verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu unterstützen.

(2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Vorlage eines schriftlichen Antrags.

(3) Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich unter Nennung von Gründen mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach Erhalt schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bei der Aufnahme erhält das Mitglied eine Mitgliedsbescheinigung und ein Exemplar der Satzung. Die Aufnahme gilt als erfolgt, sobald der Vorstand über den Aufnahmeantrag positiv entschieden hat und der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt aus dem Verein
- b) Ausschluss aus dem Verein
- c) Tod des Mitglieds
- d) Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt.
- b) ein Mitglied dem Zweck des Vereins grob zuwiderhandelt und sein Verhalten trotz Abmahnung nicht ändert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Betroffenen, die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen drei Wochen nach Erhalt schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch ruhen die Mitgliedsrechte.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.  
Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Planung und Vorbereitung obliegen dem Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufen. Die Tagesordnung ist bei dieser Einberufung mitzuteilen.

(4) Anträge zur Tagesordnung können bis drei Tage vor dem Versammlungsdatum gestellt werden. Später eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung sie als dringlich zulässt.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ohne Einhaltung besonderer Fristen einberufen werden, wenn

- a) der Vorstand dies aus dringlichen Gründen beschließt.
- b) mindestens 10 Prozent der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe und Vorlage einer Tagesordnung verlangen.

(6) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- d) die Entgegennahme und Genehmigung des Prüfungsberichtes
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) Entscheidungen über Anträge aus der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- g) die Festsetzung der Beitragsordnung und des Jahresbeitrages
- h) Satzungsänderungen
- i) die Auflösung des Vereins

(7) Die Beschlussfassung in den Fällen a) bis g) erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

(8) In den Fällen h) und i) ist mit den Stimmen von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder zu entscheiden.

(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme und das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse (mit Ausnahme Abs. 8 h) und i)) werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, beruft der Vorstand schriftlich eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ein. Die neue Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, darauf ist in der Einladung zu dieser neuen Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

(10) Über jede Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm, dem Versammlungsleiter und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterschreiben ist. Eine Kopie des Protokolls wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 6 Mitgliedern:

- a) dem Vorstandsvorsitzenden
- b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) den zwei Beisitzern.

(2) Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine abweichende Regelung beschließen.

(3) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen Dritte einzuladen, deren Rat oder Fachkenntnis für die Lösung anstehender Fragen gewünscht wird.

(5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(6) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter.

(7) Die Einladung zu einer Vorstandssitzung muss mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(9) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes Mitglied hat ein Vorschlagsrecht. Die Kandidaten müssen der Wahl der Kandidatur zustimmen. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für den Rest der Amtsdauer aus.

(11) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich Auslagen vom Verein erstattet.

(12) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich seinen Geschäftsbericht und den Jahresabschluss vor. Die Überprüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Kassenprüfer.

## **§ 9 Rechnungswesen**

(1) Der Vorstand hat unverzüglich nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen.

(2) Dieser ist im Anschluss den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern vorzulegen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Private Schule IBB gGmbH Dresden (IBB), die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Privaten Ganztagsoberschule und des Privaten Ganztagsgymnasiums der Privaten Schule IBB Dresden gGmbH zu verwenden hat, sofern diese beiden Schulen zum Zeitpunkt der Auflösung noch betrieben werden. Anderenfalls ist die IBB frei, die Mittel für gemeinnützige Zwecke des Unternehmens zu verwenden.

## **§ 11 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und auch ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

## **§ 12 Eintragung des Vereins und Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden mit dem Zusatz „e. V.“ in seinem Namen geführt.

(2) Der Verein hat die Gemeinnützigkeit anerkannt bekommen.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die sich auf Verlangen der zuständigen Behörden ergeben, selbstständig vorzunehmen, soweit diese nicht den Zweck des Vereins berühren.

## **§13 Datenschutz im Verein**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied das Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung von Daten (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) sowie ein Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO).

(3) Den Organen des Vereins oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Dresden, 25.11.2019